

**Beschlussvorlage
Satzungsneufassung
Mitgliederversammlung
02. Juni 2015**



Stand: 05.05.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen
- § 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Vorstand
- § 16 Abteilungen
- § 17 Vereinsjugend
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Haftung des Vereins
- § 21 Datenschutz im Verein
- § 22 Auflösung
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung

Der Turnverein Jeddelloh I von 1912 e.V. achtet und fördert die Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Übersicht und Lesbarkeit beschränkt sich der Text auf die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein Jeddelloh I von 1912 e.V. (TVJ).
2. Sitz des Vereins ist Jeddelloh I (Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland).
3. Der TVJ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Olbg) unter VR 120141 eingetragen.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsports aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports und auch aus der Perspektive von Integration und Inklusion. Des Weiteren wirkt der TVJ im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung.
2. Der Vereinszweck des TVJ wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Turn-, Spiel- und Sportübungen auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen
 - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen
 - c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern
 - d) Förderung der Partizipation an der Vereinsarbeit von Kindern und Jugendlichen auch durch überfachliche Aus- und Fortbildungsangebote
 - e) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen
Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienspielen, Freizeitsportangeboten, Turnierbetrieb und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, religionsbezogen und ethnisch neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Turnverein Jeddelloh I von 1912 e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Kreissportbund Ammerland e.V.
2. Über seine Abteilungen oder Gruppen kann der TVJ auch Mitglied der jeweiligen Fachverbände werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Mitglieder, die sich um den TVJ besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit sechswöchiger Frist auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang des Schreibens zum 15.11. des Jahres erforderlich.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren und sonstigen berechtigten Forderungen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
 - d) oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

1. Aufnahmebeitrag, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Finanzordnung veröffentlicht. Umlagen sind jährlich auf das zweifache des jeweiligen Jahresbeitrages begrenzt.
2. Abteilungs- oder Gruppenbeiträge (in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungs- oder Gruppenleitern), Kursgebühren und sonstige Entgelte werden vom Vorstand beschlossen und in der Finanzordnung veröffentlicht.
3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Finanzordnung bekannt zu geben.

4. Forderungen, die in der Summe mehr als zwei Monatszahlungen ergeben, werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Finanzordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Falle ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilzunehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Finanzordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.
5. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§10 Vereinsorgane

Die Organe des Turnverein Jeddelloh I von 1912 e.V. sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 11 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die Schaffung der Stelle eines Geschäftsführers bedarf

der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die beiden Vorsitzenden.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmrecht
 - a) Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren. Für aktive Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen erziehungsberechtigten Vertreter wahrgenommen.
 - b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
 - b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Einberufung erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail- Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.
5. Leitung der Mitgliederversammlung
 - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden.
 - b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
6. Niederschrift
 - a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
 - b) Es ist von einem der beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Die Auflösung des Vereins einer Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - f) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, den 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, finden Stimmabgaben geheim statt.
8. Gäste und Medienvertreter
 - a) Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
 - c) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

§ 14 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge
 - a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - c) Sachverhalte nach § 14.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
2. Initiativanträge
 - a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- c) Sachverhalte nach § 14.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. Besondere Anträge
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand
 - a) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Vorstandsmitglied Mitglieder (möglichst Elternvertreter), dem Jugendwart, dem Vorstandsmitglied Abteilungen / Gruppen und bis zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - b) Der Vorstand wird für eine Amtdauer von zwei Jahre gewählt. Das passive Wahlrecht setzt die Volljährigkeit des Kandidaten voraus.
 - c) Der Jugendwart, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, wird von der Jugendversammlung gewählt.
 - d) Das Vorstandsmitglied Abteilungen / Gruppen wird für zwei Jahre von den Abteilungs- und Gruppenleitern benannt. Spätestens vier Wochen vor der nächsten vorstandswählenden Mitgliederversammlung lädt der Amtsinhaber alle Abteilungs- und Gruppenleiter zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um das Vorstandsmitglied Abteilungen / Gruppen für die nächste Periode benennen zu lassen.
 - e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
 - f) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben ein (beratendes) Team in eigener Verantwortung zusammenstellen.
 - g) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf aber mindestens einmal pro Quartal statt. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt sieben Tage. Alle Anwesenden sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - h) Zweimal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung mit den Abteilungsleitern statt. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt sieben Tage. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - i) Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes können deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch die

Mitgliederversammlung endet die Berufung mit Ablauf der in „b)“ genannten Wahlperiode.

- j) Personen, die sozialversicherungspflichtig für den Verein tätig sind, können kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 16 Abteilungen / Gruppen

1. Der Vorstand kann Abteilungen / Gruppen gründen oder auflösen.
2. Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung regelt die Abteilung / Gruppe eigenständig.
3. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen / Gruppen sein.
4. Das Vorstandsmitglied Abteilungen / Gruppen vertritt die Abteilungen und Gruppen im Verein und ggf. den TVJ im jeweiligen Fachverband.
5. Das Vorstandsmitglied Abteilungen / Gruppen wird von der Abteilungs- / Gruppenleitern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Abteilungs- / Gruppenleitern.

§ 17 Jugendversammlung

1. Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit an.
2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand. Der Jugendwart muss zum Zeitpunkt seiner Kandidatur das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Amtes muss bis zum Erreichen der Volljährigkeit vorliegen.
4. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen anwesenden Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.
6. Die Wiederwahl als Jugendwart ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfung

1. Der TVJ hat zwei Kassenprüfer und einen Reservekassenprüfer. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer als Reservekassenprüfer zu wählen ist.
2. Die Ämterabfolge lautet: Reservekassenprüfer (1. Jahr), 2. Kassenprüfer (2. Jahr) und 1. Kassenprüfer (3. Jahr). Danach ist eine Neuberufung möglich.
3. Die Kassenprüfer haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Kassenprüfung, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, durchzuführen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
6. Eine Besorgnis der Befangenheit der Kassenprüfer ist auszuschließen.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungen erlassen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Jugendordnung
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Ortsbürgerverein Jeddelloh I e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.06.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.